



# Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting

2021

Montag, 13. Dezember 2021

Nr. 88

## Inhalt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Altötting zur Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) – Festsetzung der Quarantänedauer für enge Kontaktpersonen und Hausstandsmitglieder aufgrund des hohen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen im Landkreis Altötting

Az.: 1-530-Cor

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);**

**Allgemeinverfügung des Landkreises Altötting zur Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) – Festsetzung der Quarantänedauer für enge Kontaktpersonen und Hausstandsmitglieder aufgrund des hohen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen im Landkreis Altötting**

Das Landratsamt Altötting erlässt aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1, Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2 sowie § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Nummer 5 der Allgemeinverfügung vom 03.11.2021 (Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 77/2021, S. 377-382) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23.11.2021 (Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 84/2021, S. 414-416) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „15. Dezember 2021“ wird durch die Angabe „15. Januar 2022“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Dezember 2021 in Kraft.

### Gründe:

Die Allgemeinverfügung vom 03.11.2021 zur Festsetzung der Quarantänedauer für enge Kontaktpersonen und Hausstandsmitglieder aufgrund des hohen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen im Landkreis Altötting, geändert mit Allgemeinverfügung vom 23.11.2021, war bislang bis 15. Dezember 2021 befristet. Das in dieser Allgemeinverfügung unter Ziff. I der Begründung beschriebene Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich aufgrund der zwischenzeitlich in Kraft gesetzten zusätzlichen Schutzmaßnahmen nicht weiter verstärkt. Der 7-Tage-Inzidenzwert des Landkreises Altötting ist von 927,9 (am 23.11.2021) auf 499,8 (am 13.12.2021) gesunken. Dennoch ist aufgrund der sich weiterhin auf hohem Niveau bewegenden Fallzahlen unverändert von einem äußerst dynamischen, sich über den gesamten Landkreis erstreckenden Infektionsgeschehen auszugehen.

Die Situation in den Krankenhäusern des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf ist weiterhin äußerst angespannt. Aktuell (Stand: 13.12.2021) befinden sich in den Krankenhäusern in Altötting, Burghausen und Mühldorf 91 positiv getestete Patienten in stationärer Behandlung, davon 19 Patienten auf der Intensivstation, von denen 18 beatmet werden müssen. In den letzten 7 Tagen wurden insgesamt 58 Patienten neu stationär aufgenommen, die 7-Tages-Hospitalisierungs-Inzidenz pro 100.000 Einwohner liegt im Landkreis Altötting derzeit bei 26,87.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes Altötting ist aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der daraus erwartbar resultierenden Zahl krankenhauspflichtiger Behandlungsfälle unverändert eine Überlastung im stationären, insbesondere intensivstationären Gesundheitswesen zu besorgen, was einschneidende Folgen für die Gesundheitsversorgung der Bürgerinnen und Bürger in der Region bedeuten würde. Bereits jetzt können elektive Eingriffe schon nicht mehr durchgeführt werden. Des Weiteren müssen wegen Kapazitätsengpässen überregionale Patientenverlegungen durchgeführt werden. Zudem arbeitet die Belegschaft in den Krankenhäusern des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf bereits seit geraumer Zeit an der Belastungsgrenze und sind aus diesem Grund zunehmend Personalausfälle zu verzeichnen.

Im Übrigen wird auf die Begründung in Ziff. II der Allgemeinverfügung vom 03.11.2021 verwiesen.

Die angeordnete Maßnahme der Verlängerung der Quarantänedauer für enge Kontaktpersonen und Hausstandsmitglieder war aufgrund dessen bis einschließlich 15.01.2022 zu verlängern.

Die Entwicklung der Infektionszahlen sowie die Hospitalisierungsrate werden seitens des Landratsamtes fortlaufend überprüft und bewertet.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung (vgl. Nr. 2) besteht gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes.

### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*  
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Altötting, den 13.12.2021

Landratsamt Altötting

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.